

Skiteam Bellersheim

Das Skiteam Bellersheim bietet untenstehende Fahrt an, bei der wir gerne teilnehmen können.

- **Donnerstag, 06.03.2025 (Abfahrt: 12:30 Uhr in Trais-Horloff, Mehrzweckhalle)**
- **Eine Abfahrt in Nidda am Bürgerhaus ist eingeplant. Die genaue Uhrzeit wird noch mitgeteilt**
- **Rückfahrt bis Sonntag, 09.03.2025 (Rückkehr noch vor Mitternacht).**
- ***** Hotel Föhrenhof in Schabs, Südtirol**
- **(<https://www.foehrenhof.it/>)**
- **3 Übernachtungen mit Halbpension**
- **3 Tage Skipass (Gitschberg/Jochtal oder Plose)**
- **An- und Abreise mit einem Reisebus der Firma Stoll-Reisen (wir denken und handeln nachhaltig!)**
- **Kosten: 570,00 € (Nichtmitglieder +25 €) bei 30 Teilnehmern (Einzelzimmer: 60,00 € mehr)**

Bitte überweise bei Interesse eine **Anzahlung in Höhe von 150,00 €** pro Person auf eines der folgenden Konten:

- **Kontoinhaber Skiteam Bellersheim e.V.**
- **IBAN: DE82 5139 0000 0060 9726 05 bei der Volksbank Mittelhessen,**
- **IBAN: DE63 5135 2227 0001 0500 53 bei der Sparkasse Laubach-Hungen**

Bitte direkt unter skiteam@skiteam-bellersheim.de mit Namen, Geburtsdatum, -ort, Handynummer und Mailadresse anmelden.



Fahrtenbedingungen

Allgemeines

Unser Ziel ist es, den Teilnehmern der von uns angebotenen Fahrten einige unvergessliche Tage im Schnee anzubieten. Diese Fahrtenbedingungen sind die rechtliche Grundlage des zwischen den Fahrtenteilnehmern und dem Skiteam Bellersheim e.V. zustande kommenden Vertrags.

1. Anmeldung

Mit der schriftlichen Anmeldung werden diese Fahrtenbedingungen verbindlich anerkannt. Die Anmelder stehen auch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der in der Anmeldung weiteren aufgeführten Personen ein.

2. Bezahlung

Erst mit dem Eingang der Anzahlung auf das Konto des Skiteam Bellersheim e.V. wird die Anmeldung wirksam. Die Höhe der Anzahlung ist in der jeweiligen Ausschreibung angegeben. Die Höhe des Restbetrags richtet sich u.a. nach der Anzahl der Teilnehmer (Kosten für den Transport). Eine schriftliche Restzahlungsaufforderung geht den Teilnehmern zu und ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fahrt fällig.

3. Bestätigung

Es erfolgt keine Anmeldebestätigung, wir informieren aber, wenn keine Plätze mehr frei sind. Sollte die maximale Teilnehmerzahl bei einer Fahrt erreicht werden wird eine Warteliste eingerichtet.

4. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der Ausschreibung. Nebenabreden und Zusatzwünsche sind nur dann verbindlich, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden. Für Schneemangel und sonstige wetterabhängige Umstände sind wir nicht verantwortlich und sie stellen auch keinen Rücktrittsgrund dar.

5. Inanspruchnahme von Leistungen

Nimmt ein Teilnehmer einzelne ausgeschriebene Leistungen nicht in Anspruch entsteht kein Anspruch auf Minderung des Reisepreises.

6. Reisesicherungsschein

Für jeden Teilnehmer der Fahrt wird eine Veranstalter-Haftpflicht- und Kautionsversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschein wird den Teilnehmern vor Antritt der Fahrt ausgehändigt. Bei einem Rücktritt von der Fahrt ist er zurückzugeben.

7. Teilnahme von Nichtmitgliedern

Für **Nichtmitglieder** erhöht sich der Preis für eine befristete Mitgliedschaft um **25,- € pro Person und Fahrt**. Mitgliedern auf der Warteliste wird Vorrang gewährt.

8. Disziplin

Alle Teilnehmer einer Kinder- oder Jugendskifahrt sowie deren Erziehungsbeauftragte müssen vor Antritt eine Vereinbarung unterschrieben, in der die besonderen Verhaltensregeln erläutert werden. Die Teilnehmer müssen bereit sein, sich in die Gemeinschaft der Gruppe einzufügen und die Fahrten- und Hausordnung zu achten. Die Fahrtenleiter haben das Recht, Teilnehmer bei wiederholtem undiszipliniertem Verhalten auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

9 Rücktritt durch Teilnehmer

Teilnehmer können jederzeit schriftlich von der Anmeldung zu einer Fahrt zurücktreten. Der Verein kann dann Ersatz für die Fahrtvorkerkungen verlangen. Sobald die Restzahlung angefordert wurde (siehe 2.) kann die Anzahlung nicht mehr zurückgezahlt werden. Bis zum Fahrtbeginn können sich angemeldete Teilnehmer durch eine Ersatzperson ersetzen lassen, wenn dies dem Verein mitgeteilt wird. In diesem Fall ist eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **25,- €** zu zahlen. Sollte die Ersatzperson den Fahrtenerfordernissen nicht genügen kann der Verein widersprechen.

10. Absage einer Fahrt

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann der Verein die Fahrt absagen. Gezahlte Anzahlungen werden zurückgezahlt. Ansprüche gegen den Verein wegen Nichtdurchführung können nicht geltend gemacht werden.

11. Haftung

Der Verein Skiteam Bellersheim e.V. ist kein Reiseveranstalter im Sinne des Reisevertragsrechts (§ 651a ff BGB). Der Verein vermittelt nur die Reiseleistungen. Er verpflichtet sich zur sorgfältigen Fahrtvorbereitung und Organisation. Dazu gehören die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger. Nicht gehaftet wird für Leistungen, die lediglich als Fremdleistung vermittelt werden (Beförderung, Unterkunft und Liftbetriebe). Für eigene Leistungen (z.B. Betreuung durch Übungsleiter) haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn nicht Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind und der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

12. Datenschutz

Die zur Abwicklung der Fahrt erforderlichen persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des Fahrtzwecks erfolgt nicht.

13. Fotos

Die Teilnehmer erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen sowie zur Verwendung und Veröffentlichung dieser Bilder zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben, soweit dadurch die guten Sitten und die persönliche Ehre der abgebildeten Person nicht verletzt werden.

14. Versicherung

Der Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder und befristete Mitglieder über den Landessportbund Hessen ist limitiert und reicht oft nicht aus, gegebenenfalls anfallende hohe Kosten erstattet zu bekommen. Wir übernehmen keine Haftung und empfehlen, den bereits bestehenden Versicherungsschutz hinsichtlich Haftpflicht, Unfall und Krankheit zu überprüfen.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge.